Deutsches Institut für
Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
Forum für Fachfragen

MERKBLATT UNTERHALTSREALISIERUNG

England und Wales

1. Aufenthaltsermittlung

- Kein Meldewesen
- Anfrage an das Bundesamt für Justiz (BfJ)
- Beauftragung einer Detektei (ca. 125,00 GBP)

2. Titelschaffung

Außergerichtlich

- Deutsche Botschaft in London
- Protokollierung eines außergerichtlichen Vergleichs durch das örtlich zuständige Familiengericht *(consent order)*

Gerichtlich

- Antragsgegnergerichtsstand: *Designated Family Center*, Familiengericht am gewöhnlichen Aufenthalt des unterhaltspflichtigen Elternteils, kein Anwaltszwang aber Inanspruchnahme eines Rechtsbeistands empfehlenswert
- Berechtigtengerichtsstand: Amtsgericht am Sitz des für den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes zuständigen Oberlandesgerichts

3. Anerkennung deutscher Unterhaltstitel

- Rechtsgrundlage:
  - Titel bis zum 30.12.2020 ausgestellt: Kap. IV EuUnthVO
  - Titel ab 1.1.2021 ausgestellt und Verfahren eingeleitet: Kap. III HUÜ 2007
- Zuständig für die Anerkennung und Registrierung aller Unterhaltstitel ist zentral für ganz England und Wales das *Maintenance Enforcement Business Center (MEBC)*.

4. Vollstreckung

- Zuständige Vollstreckungsstelle: *MEBC* und örtliche Gerichte (*Magistrates Courts*)
- Ermittlung von pfändbarem Vermögen bzw. Einkommen durch Anhörung des unterhaltspflichtigen Elternteils und von Amts wegen
- Einleitung geeigneter Vollstreckungsmaßnahmen von Amts wegen
- Hinweis: Auf versteckte unzulässige Abänderungen deutscher Unterhaltstitel im Rahmen der Vollstreckung sollte geachtet werden.

5. Behördliche Verfahrenshilfe (Unterstützung durch Zentrale Behörden)

- Rechtsgrundlage: Kap. III HUÜ 2007
- S. **Checkliste „Bearbeitung von Unterhaltsfällen mit Auslandsbezug“**, abrufbar in der DIJuF-Materialsammlung zur Unterhaltsrealisierung, und DIJuF-Themengutachten **TG-1283** zur Titulierung und Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, abrufbar auf KiJuP-online

6. Kosten

- Registrierungs- und Vollstreckungsverfahren sind kostenfrei; bei Gerichtsverfahren können im Einzelfall Anwalts-, Gerichts-, oder Vollstreckungskosten anfallen.
- Es kann ein Antrag auf Verfahrenskostenbefreiung (*legal aid*) gestellt werden, insbesondere für Titulierungsverfahren in England.
- Vollstreckungsmaßnahmen kostenfrei
- Übersetzungskosten fallen nicht immer an (Entscheidungsauszüge ersetzen grds. die Übersetzung). Ggf. Antrag auf Befreiung von der Erstattungspflicht gem. § 10 Abs. 3 AUG nur im Rahmen der behördlichen Verfahrenshilfe möglich

WEITERE INFORMATIONSQUELLEN

- DIJuF-Länderinformation zur Unterhaltsdurchsetzung in England
- DIJuF Länderanfragen JAmt 2019, 133

→ abrufbar auf KiJuP-online